

BVGer E-1605/2020 vom 3. Juni 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-06-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1605_2020

FR: TAF E-1605/2020 du 3 juin 2021

IT: TAF E-1605/2020 del 3 giugno 2021

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.4

Am 1. Januar 2019 wurde das Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005 (AuG, SR 142.20) teilrevidiert (AS 2018 3171) und in Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) umbenannt. Der vorliegend anzuwendende Gesetzesartikel (Art. 83 Abs. 1-4) ist unverändert vom AuG ins AIG übernommen worden.

E. 1.5

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.6

Vorliegend wurde in Anwendung von Art. 111a Abs. 1 AsylG auf einen Schriftenwechsel verzichtet.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Als Eventualbegehren führt der Beschwerdeführer an, falls das Bundesverwaltungsgericht vorliegend zum Schluss komme, dass der rechtserhebliche Sachverhalt nicht vollumfänglich abgeklärt worden sei und damit eine Verletzung des rechtlichen Gehörs des Beschwerdeführers vorliege, sei die Sache für weitergehende Abklärungen und zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Dieses Begehren ist vorab zu prüfen, da eine Verletzung des Untersuchungsgebots allenfalls zu einer Kassation der angefochtenen Verfügung führen könnte. In der Beschwerde wird zwar in dem Sinne zu Recht auf den Untersuchungsgrundsatz gemäss Art. 12 VwVG hingewiesen, als dieser auch im Asylverfahren gilt, wonach die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abzuklären und ordnungsgemäss darüber Beweis zu führen hat. Der Beschwerdeführer beruft sich aber im Zusammenhang mit der Glaubhaftmachung des vorgetragenen Sachverhalts auf den Untersuchungsgrundsatz und scheint damit zu verkennen, dass die Frage der korrekten Würdigung des Sachverhaltes von der Frage zu trennen ist, ob der rechtserhebliche Sachverhalt hinlänglich abgeklärt und erstellt worden ist. Zudem wird in der Beschwerdeschrift vorab bezüglich des Sachverhaltes festgehalten, es werde vollumfänglich auf die Befragung zur Person vom 29. Januar 2016, auf die Anhörung vom 17. Mai 2016 sowie auf die ergänzende Anhörung vom 11. Juni 2019 gemäss Art. 29 Abs. 1 AsylG verwiesen. Der Vorhalt in der Beschwerde, das SEM sei in verschiedenen Aspekten aufgrund der Fragestellung selbst für die entsprechenden unstimmgigen Aussagen des Beschwerdeführers verantwortlich und die damit zumindest sinngemäss erhobene Rüge, das SEM habe diesbezüglich den Sachverhalt unrichtig festgestellt, ist unbegründet. Vielmehr dienten die entsprechenden Fragen gerade der möglichen Erhellung und somit der Abklärung des Sachverhaltes. Widersprüchliches und unstimmgiges Aussageverhalten vermag den geltend gemachten Sachverhalt zwar unrichtig erscheinen zu lassen, aber in objektiver Hinsicht nicht zu verfälschen. Pflichtgemässes Abklären im Asylbereich beinhaltet, besorgt zu sein, den vorgetragenen Sachverhalt im Rahmen der objektiven Möglichkeiten in rechtserheblicher Hinsicht hinreichend zu erfassen. Vorliegend ist nicht ersichtlich, inwiefern das SEM nicht pflichtgemäss dafür gesorgt hätte, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig abzuklären. Eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes durch das SEM ist nicht erkennbar. Das entsprechende Eventualbegehren ist abzuweisen und das Gericht hat in der Sache zu entscheiden (Art. 61 VwVG).

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten

sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Keine Flüchtlinge sind Personen, die Gründe geltend machen, die wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise entstanden sind und weder Ausdruck noch Fortsetzung einer bereits im Heimat- oder Herkunftsstaat bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung sind, wobei der Gesetzgeber die Einhaltung der Flüchtlingskonvention ausdrücklich vorbehält (Art. 3 Abs. 4 AsylG).

E. 4.3

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.4

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1 mit Verweisen).

E. 5

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Prüfung der Akten zum Schluss, dass die Vorinstanz das Asylgesuch des Beschwerdeführers zu Recht abgelehnt hat. Sie hat in ihrem Entscheid mit Verweis auf die entsprechenden Aktenstellen nachvollziehbar dargelegt, aus welchen Gründen sie einerseits in entscheidewesentlichen Aspekten von der fehlenden Glaubhaftigkeit seiner Vorbringen und andererseits in Berücksichtigung der landesspezifischen Gegebenheiten von flüchtlingsrechtlich nicht beachtlichen Umständen ausgegangen ist. Die Ausführungen des SEM zeichnen sich unter Berücksichtigung der gesamten Aktenlage durch eine ausgewogene und objektiv nachvollziehbare Einschätzung des Aussageverhaltens des Beschwerdeführers aus. Die Entgegnungen in der Beschwerdeschrift vermögen daran in für den Entscheid relevanter Hinsicht nichts zu ändern.

E. 5.1

Die Einschätzung des SEM ist insofern nicht zu beanstanden, als es nicht nachvollziehbar erscheint, dass der Beschwerdeführer in Berücksichtigung des länderspezifischen Gefahrenpotentials höchst verhängliche Ausweispapiere stets mit sich getragen haben will. So muss das Vorbringen des Beschwerdeführers, er habe im September 2015 Ausweise seiner früheren Arbeitgeber aus dem Jahre 2011 (so etwa einen Badge der [...] sowie einen Militärausweis) auf sich getragen, die von den Taliban beschlagnahmt worden seien, ernsthaft in Zweifel gezogen werden. Es ist mit dem SEM einig zu gehen, dass es vernünftigerweise nicht einsichtig ist, weshalb er vier Jahre nach seiner Kündigung und unter Berücksichtigung der instabilen politischen Lage in Afghanistan diese Ausweise nach

wie vor auf sich getragen habe, zumal er angab, bereits im Jahr 2011 von Taliban bedroht gewesen zu sein (A24/16 F64, F75). Die entsprechende grundsätzliche Gefahr müsste dem Beschwerdeführer ohne Weiteres bewusst gewesen sein. Auch ist vor dem Hintergrund, dass er auf dem militärischen (...)gelände in Kabul gearbeitet habe, in der Tat davon auszugehen, dass die afghanischen Behörden beziehungsweise sein Arbeitgeber bei seiner Kündigung die sensiblen Ausweise eingezogen hätten. Es bestehen demnach mit guten Gründen schwerwiegende Zweifel daran, dass die Taliban einerseits derartige Ausweise bei ihm gefunden und in der Folge ein Interesse an seiner Person gehabt hätten. Die entsprechenden Entgegnungen in der Beschwerde vermögen das Gericht nicht zu überzeugen, wenn etwa vorgebracht wird, der Beschwerdeführer habe widerspruchsfrei und anschaulich erklärt, immer alle seine Dokumente bei sich zu tragen und in seinem Portemonnaie viele Karten aufzubewahren, und auch heute noch in seinem Portemonnaie aus Gewohnheit viele veraltete Karten aufzubewahren. Die weiteren Erklärungsversuche, es sei gerade wegen der instabilen politischen Lage verständlich, dass der Beschwerdeführer wichtige Ausweise immer habe bei sich tragen wollen, und da die politische Lage in Afghanistan unberechenbar sei, sei es für die Betroffenen von enormer Bedeutung, wichtige Dokumente immer griffbereit zu haben, sind unbehelflich. Gleiches gilt für das Vorbringen, in den militärischen Auseinandersetzungen in Afghanistan könne es für die einheimische Bevölkerung, insbesondere junge Männer, ausserdem auch von Vorteil sein, sich gegenüber westlichen Streitkräften ausweisen zu können. Dieser angebliche Vorteil vermag die gegenübergestellte ernsthafte Gefährdung anlässlich einer Kontrolle durch die Taliban in keinem vernünftigen Verhältnis erscheinen zu lassen, was auch dem Beschwerdeführer mit Bestimmtheit hätte bewusst sein müssen.

E. 5.2

Mit dem SEM ist auch einig zu gehen, dass die Ausführungen des Beschwerdeführers in Bezug auf die konkreten Befragungen der Taliban während seiner Gefangenschaft unsubstanziert ausgefallen sind und er die Befragungen und die Befragungsumstände während seiner Gefangenschaft nur unzureichend beschreiben konnte (A 13/14 F26-27; A24/16 F77-85). Es wäre aufgrund der eindrücklichen Natur und der einschneidenden Besonderheit einer solchen Erfahrung zu erwarten, dass er im Stande gewesen wäre, über die entsprechenden Umstände detaillierter zu berichten, wenn er sie tatsächlich erlebt hätte. Die Aktenlage und das Aussageverhalten des Beschwerdeführers lassen die Annahme persönlicher Befragungen durch die Taliban in der geltend gemachten Form, und somit einer entsprechenden persönlichen Bedrohungslage, nicht zu. Der in der Beschwerdeschrift zum Ausdruck gebrachte bloss gegenteilige Standpunkt vermag an der Einschätzung des Gerichts nichts zu ändern.

E. 5.3

Ebenso ist das Vorbringen der weiteren Bedrohungssituation durch die Taliban ernsthaft in Zweifel zu ziehen. Angesichts der angeblichen lebensbedrohlichen Anfeindungen durch die Taliban ist vernünftigerweise nicht erklärbar, dass der Beschwerdeführer, nachdem er sich in Kabul zu seiner Tante begeben habe, wenige Tage danach, ohne spezielle Sicherheitsmassnahmen vorzukehren, nach Hause zurückgekehrt sei, um die Tiere füttern zu gehen. Auch nach eigener Einschätzung des Beschwerdeführers verfügten die Taliban in Kabul über ein engmaschiges Netz. Deshalb hätte ihm gewahr sein müssen, dass Mitglieder der Taliban jederzeit bei ihm zu Hause Zugriff auf ihn hätten nehmen können, zumal er gemäss eigenen Angaben während der angeblichen Verhöre in Kunduz detaillierte

Informationen bis hin zur Telefonnummer seiner Familie in Kabul offengelegt habe, was jedoch aufgrund der vorangegangenen Erwägungen wiederum in Zweifel zu ziehen ist. Auch die diesbezüglichen Erklärungsversuche in der Rechtsmitteleingabe, der Beschwerdeführer habe Angst um seine Familie gehabt und nicht zugelassen, dass sich diese in Gefahr brächten, er habe sein Haus in den Wirren des Alltags besucht, um möglichst wenig aufzufallen und er habe trotz der Bedrohungssituation seine Haustiere nicht einfach verhungern lassen wollen, vermögen das Gericht nicht zu überzeugen.

E. 5.4

Das Gericht stützt die Feststellung des SEM, dass dem ins Recht gelegten Drohschreiben der Taliban an den ehemaligen Arbeitgeber des Beschwerdeführers kein Beweiswert zukommt. Es ist dem Gericht auch bekannt, dass solche Schreiben unter anderem käuflich beschafft werden können. Das SEM hat zudem zu Recht festgehalten, es verwundere, dass der Beschwerdeführer keinen Drohbrief eingereicht habe, der an ihn persönlich adressiert sei, zumal er lediglich von Drohanrufen und Drohschreiben, die im Haus seiner Familie deponiert worden seien, berichtet habe. Die Entgegnung in der Beschwerde, das Schreiben der islamischen Emirate sei an den damaligen Arbeitgeber des Beschwerdeführers adressiert gewesen und die Taliban hätten damit versucht, den Beschwerdeführer über den Arbeitgeber ausfindig zu machen, zielt an der Argumentation des SEM vorbei und ist demnach wenig hilfreich.

E. 5.5

In einer Gesamtbeurteilung der Aktenlage kommt das Gericht zum Schluss, dass der Beschwerdeführer keine Bedrohungslage seitens der Taliban glaubhaft gemacht hat.

E. 5.6

Der Beschwerdeführer machte anlässlich der ergänzenden Anhörung politische Tätigkeiten und Interessen geltend - was er in den vorherigen Befragungen mit keinem Wort erwähnt hatte -, und gab an, er habe sich während seiner Studienzeit für Frauenrechte eingesetzt, und nachdem es zum Tötungsvorfall mit "Farkhunda" gekommen sei, habe er eine Demonstration organisieren wollen, die ihm die Polizei jedoch nicht erlaubt habe. Es ist aufgrund der Aktenlage nicht ersichtlich, dass aus diesem Kontakt mit der Polizei und in diesem Zusammenhang gegen den Beschwerdeführer bis zu seiner Ausreise aus dem Heimatland irgendwelche Massnahmen von flüchtlingsrechtlicher Relevanz ergangen wären.

E. 5.7

Das SEM zieht denn auch die Vorbringen bezüglich der angeblichen politischen Tätigkeiten und Interessen im Zusammenhang mit der Thematik um "Farkhunda" zu Recht in Zweifel, da der Beschwerdeführer den "Farkhunda-Fall" in der Erstbefragung und in der (ersten) vertieften Anhörung entgegen seiner späteren Behauptung nie in einen persönlichen Kontext gebracht und seine diesbezüglichen Tätigkeiten in den vorherigen Befragungen mit keinem Wort erwähnt habe. Der Beschwerdeführer hätte insbesondere an der ersten einlässlichen Anhörung hinreichend Gelegenheit gehabt, allfällige politische Tätigkeiten in Afghanistan offenzulegen. Er wurde anlässlich der ergänzenden Anhörung denn auch mehrfach gefragt, weshalb er diese angeblichen Bedrohungen durch die afghanischen Behörden nicht erwähnt habe. Er beharrte darauf, in der Anhörung darüber gesprochen zu haben, und meinte, eventuell sei es nicht aufgeschrieben worden (A24/16 F12, F26-27). Das SEM hielt in der angefochtenen Verfügung zutreffend fest, dass diese Erklärung nicht zu

überzeugen vermag und in der Anhörung alle Fragen und Aussagen protokolliert wurden, dem Beschwerdeführer das Anhörungsprotokoll sodann auch rückübersetzt wurde und er mit seiner Unterschrift die Richtigkeit und damit auch die Vollständigkeit seiner Aussagen bestätigte. Es ist in der Tat davon auszugehen, dass sich seine Ausführungen in Bezug auf seine politischen Tätigkeiten und die angeblichen Bedrohungen seitens der afghanischen Regierung auf eine konstruierte Geschichte stützen, die er zudem, wie nachstehend festzustellen ist, auf Nachfrage auch nicht näher mit konkreten und nachvollziehbar aufschlussreichen Angaben hat glaubhaft darlegen können.

E. 5.8

Das SEM stellte auch zutreffend fest, dass es aufgrund der früheren Aussagen des Beschwerdeführers in den Befragungen keine Hinweise darauf gibt, weshalb die afghanischen Behörden ein gesteigertes Interesse an seiner Person haben sollten. Auf die Frage anlässlich der ergänzenden Anhörung nach den konkreten Problemen und woher der Beschwerdeführer wisse, dass er auf der 'Blacklist' der afghanischen Regierung registriert sei, gab er, wie das SEM unter Angabe der entsprechenden Aktenstelle richtigerweise erkannte, nur ausweichend und nicht überzeugend zur Antwort, er habe einen Brief des islamischen Emirates erhalten und für ihn stelle sich die Frage, weshalb die Taliban ein Büro im Emirat hätten, obschon sie eine terroristische Gruppierung seien. Der Beschwerdeführer war demnach nicht in der Lage, auf die angeblichen Bedrohungen seitens der afghanischen Regierung näher und konkret einzugehen. Es sind demnach auch keine vernünftigerweise nachvollziehbaren Anhaltspunkte glaubhaft gemacht oder ersichtlich, dass ihn die afghanische Polizei eineinhalb Jahre nach seiner Ausreise der Kooperation mit den Taliban verdächtigt hätte.

E. 5.9

Im Weiteren ist anzumerken, dass für die legale Ausreise afghanischer Staatsbürger aus Afghanistan ein gültiges Reisedokument und ein entsprechendes Einreisevisum für jedes beabsichtigte Reiseziel erforderlich ist. Aufgrund der dem Gericht vorliegenden Quellen kann auch davon ausgegangen werden, dass Ein- und Ausreisende am internationalen Flughafen von Kabul Kontrollen an verschiedenen Checkpoints der Sicherheitsbehörden passieren müssen (<https://www.dfat.gov.au/sites/default/files/country-information-report-afghanistan.pdf>; <https://liveandletsfly.com/kabul-international-airport-and-departing-afghanistan/>; zuletzt besucht im Mai 2021). Gestützt darauf weist der Umstand, dass der Beschwerdeführer mit seinem authentischen Reisepass über den Flughafen von Kabul nach Teheran offenbar ohne Probleme aus Afghanistan ausreisen konnte (A4/12 Pt. 2.05 und A13/14 F45), darauf hin, dass er seitens der afghanischen Behörden nicht verfolgt und aktiv gesucht wurde.

E. 5.10

Das SEM erkannte zu Recht darauf, dass der Umstand, wonach der Beschwerdeführer im Rahmen der Ereignisse in Kunduz Opfer einer Entführung durch die Taliban geworden ist, keine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG zu begründen vermag und auf die volatile Sicherheitslage und die damalige Präsenz der Taliban in der Provinz Kunduz zurückzuführen ist, wovon die gesamte lokale Bevölkerung betroffen war. Es ist aufgrund der Aktenlage davon auszugehen, dass er zufällig und nicht gezielt von den Taliban entführt wurde, da keine konkreten Hinweise bestehen, wonach es sich bei diesem Vorfall um eine gezielt gegen den Beschwerdeführer gerichtete Verfolgungsmassnahme aus den in Art. 3

Abs. 1 AsylG genannten Gründen gehandelt hat. Es ist aus den bereits genannten Gründen zudem nicht ersichtlich, dass ihm seitens der Taliban mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit gezielt ernsthafte Nachteile in flüchtlingsrechtlich relevantem Sinne erwachsen würden.

E. 5.11

Der Beschwerdeführer vermochte auch nicht glaubhaft darzulegen, dass ihn nach seiner Ausreise aus Afghanistan Polizisten am 8. November 2017 bei seiner Familie aufgesucht hätten, da er verdächtigt worden sei, mit den Taliban zusammenzuarbeiten. Es sind vor dem Hintergrund des Lebenslaufes und des familiären Umfeldes des Beschwerdeführers keine nachvollziehbaren Gründe ersichtlich, weshalb ihn die afghanischen Behörden eineinhalb Jahre nach seiner Ausreise der Kooperation mit den Taliban verdächtigt haben sollten. Und gerade bei Wahrunterstellung des Vorbringens, die Polizei habe anlässlich des Besuches bei der Familie - aus welchem Anlass auch immer - seinen Computer mitgenommen und auf diese Weise erfahren, dass er sich mit Frauen- und Menschenrechten auseinandersetzen würde, spräche dies deutlich gegen eine Kooperation mit den Taliban. Daraus kann auch kein Grund abgeleitet werden, dass der Beschwerdeführer infolge seines Engagements für Frauenrechte von der afghanischen Regierung verfolgt werden sollte, da die Bestrebung der offiziellen Haltung der regierenden Behörde gerade im diametralen Gegensatz zu den Taliban die Förderung der Rechte der Frau anstrebt.

E. 5.12

Nach dem Gesagten ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer weder eine asylrelevante Verfolgung in seinem Heimatstaat nachweisen oder glaubhaft machen konnte, noch im Zeitpunkt seiner Ausreise aus Afghanistan begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung vorlag. Es ist auch im heutigen Zeitpunkt nicht anzunehmen, dass er gezielt im Fokus der Taliban stehen würde oder die afghanischen Behörden ihn als staatsgefährdend einstufen würden und er deshalb flüchtlingsrechtlich relevante Massnahmen zu befürchten hätte. Die Entgegnungen, Erläuterungen und Erklärungsversuche in der Beschwerdeschrift vermögen in entscheidwesentlicher Hinsicht zu keiner gegenteiligen Betrachtungsweise zu führen.

E. 5.13

Insgesamt ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer keine Verfolgung oder begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG nachweisen oder glaubhaft machen konnte und deshalb nicht als Flüchtling anerkannt werden kann. Das SEM hat sein Asylgesuch somit zu Recht abgelehnt.

E. 6.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 6.2

Mit Verfügung vom 7. April 2021 erklärte sich die zuständige kantonale Behörde nicht bereit, das Gesuch des Beschwerdeführers vom 1. Februar 2021 um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung gestützt auf Art. 14 Abs. 2 AsylG dem SEM zur Zustimmung zu unterbreiten.

E. 6.3

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 7.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 7.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da der Beschwerdeführer keine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen vermag, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückschiebung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Rückkehr in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterrausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 7.4.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 7.4.2

Das SEM stellte unter Hinweis auf das Referenzurteil D-5800/2016 vom 13. Oktober 2017 fest, es sei im Falle des Beschwerdeführers von besonders begünstigenden Umständen auszugehen, die für die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs des Beschwerdeführers sprächen. Er habe seit Geburt bis zu seiner Ausreise in Kabul gelebt, wo er die Universität besucht, sein Studium abschlossen und nebenbei gearbeitet habe. Angesichts dessen sei davon auszugehen, dass er dort über ein Beziehungsnetz verfüge und mit seinem universitären Abschluss eine Arbeitsstelle finde. Sein hohes Bildungsniveau und seine Aussagen während der Befragungen liessen auch darauf schliessen, dass er aus guten wirtschaftlichen Verhältnissen stamme (A13/14 F23, F46-48). Er habe zudem in Kabul seine Eltern und Geschwister und sei somit bei der Rückkehr nicht auf sich allein gestellt (A24/16 F39-41). Des Weiteren sei er ein junger, alleinstehender Mann bei unterdessen guter Gesundheit. Gemäss seinen Aussagen habe er sich nach den Ereignissen in Afghanistan in der Schweiz in psychiatrische Behandlung begeben. Seit Mitte 2018 gehe es ihm diesbezüglich viel besser (A24/16 F7). Damit seien die Voraussetzungen gegeben, dass er sich in Kabul eine wirtschaftliche Existenz aufbauen könne.

E. 7.4.3

Dieser Einschätzung hielt der Beschwerdeführer in der Rechtsmitteleingabe im Wesentlichen entgegen, er habe in seiner Heimat zum heutigen Zeitpunkt nachgewiesenermassen kein Beziehungsnetz mehr. Im Weiteren könne seine wirtschaftliche Wiedereingliederung trotz seiner Ausbildung nicht als gesichert angesehen werden. Alles in allem habe die Vorinstanz das Vorliegen von besonders begünstigenden Umständen zu Unrecht bejaht. Im Verlaufe des Beschwerdeverfahrens teilte er mit, mittlerweile miete die Familie im Iran eine eigene Wohnung, und reichte eine Fotoablichtung des Mietvertrages ein. Der Mietvertrag belege, dass sich seine Familie im Iran niedergelassen habe. Es bestehe auch in Kabul und in dieser Region ein enormes Sicherheitsdefizit. Ein Wegweisungsvollzug wäre somit mangels eines tragfähigen sozialen Netzes in Afghanistan und aufgrund des dortigen gravierenden Sicherheitsdefizits unzumutbar.

E. 7.4.4

Das Bundesverwaltungsgericht hat in dem von der Vorinstanz erwähnten, als Referenzurteil publizierten Urteil D-5800/2016 vom 13. Oktober 2017 eine ausführliche Lageanalyse zur Situation in der afghanischen Hauptstadt Kabul vorgenommen (vgl. E. 6.3 ff.). Danach ist die Lage in Kabul grundsätzlich als existenzbedrohend und somit unzumutbar im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG zu qualifizieren. Von dieser Regel kann abgewichen werden, falls besonders begünstigende Faktoren vorliegen, aufgrund derer ausnahmsweise von der Zumutbarkeit des Vollzugs ausgegangen werden kann. Solche begünstigenden Voraussetzungen können grundsätzlich namentlich dann gegeben sein, wenn es sich beim Rückkehrer um einen jungen, gesunden Mann handelt. Erforderlich ist ein soziales Netz, das sich im Hinblick auf die Aufnahme und Wiedereingliederung des Rückkehrenden als

tragfähig erweist. Dieses soziale Netz muss dem Rückkehrenden insbesondere eine angemessene Unterkunft, Grundversorgung sowie Hilfe zur sozialen und wirtschaftlichen Reintegration bieten können. Ebenso ist entscheidend, über welche Berufserfahrung die rückkehrende Person verfügt beziehungsweise inwiefern eine wirtschaftliche Wiedereingliederung mit einer bezahlten Arbeit im Zusammenspiel mit dem Beziehungsnetz begünstigt werden kann. Das Vorliegen der Anforderungen ist in jedem Einzelfall zu prüfen. Zusammenfassend ergibt sich, dass eine Wegweisung nach Kabul bei Vorliegen besonders begünstigender Voraussetzungen - so insbesondere für alleinstehende, gesunde Männer mit einem tragfähigen Beziehungsnetz, einer Möglichkeit zur Sicherung des Existenzminimums und einer gesicherten Wohnsituation - als zumutbar zu qualifizieren ist.

E. 7.4.5

Der Beschwerdeführer lebte seit Geburt bis zu seiner Ausreise in Kabul, wo er die Universität besuchte, sein Studium abschloss und nebenbei arbeitete. Es ist davon auszugehen, dass er dort über ein soziales Beziehungsnetz verfügt und dieses als tragfähige Basis wiederaufleben lassen kann. Entgegen der im Verlaufe des Beschwerdeverfahrens vertretenen Ansicht ist die Einreichung des Mietvertrages kein hinreichender Beweis, dass sich seine (ganze) engere Familie im Iran dauerhaft und definitiv niedergelassen hat. Abgesehen davon verlangt ein tragfähiges soziales Beziehungsnetz nicht zwingend die Anwesenheit der engsten Familienangehörigen in Kabul, sondern kann auch anderweitig gestaltet sein oder gebildet werden. Aufgrund der Aktenlage besitzt der Beschwerdeführer mit seiner in Kabul wohnhaften Tante mütterlicherseits und deren Familie und einem Onkel mütterlicherseits (A24/16 F46; in Widerspruch dazu A13/14 F19, wonach er keine Onkel und Tanten mütterlicherseits in Afghanistan habe) mehrere verwandtschaftliche Anknüpfungspunkte, wodurch er bei einer dortigen Ankunft nicht auf sich selbst gestellt wäre und zumindest in der Anfangs- und Überbrückungsphase mit einer gesicherten Wohnsituation zu rechnen ist, die er aufgrund seines Alters und seiner Berufsausbildung - falls notwendig - selbständig sicherstellen könnte. Im Weiteren leben im Umkreis des Elternhauses des Beschwerdeführers in Kabul offenbar mehrere andere Verwandte (A24/16 F41: "Rund um uns leben unsere Verwandten."). Zudem ist seine Familie im Wohnquartier in Kabul weit bekannt (A24/16 F19: "Jeder kennt uns an diesem Ort"). Mit seinem universitären Abschluss dürfte er eine Arbeitsstelle finden oder selbständig tätig werden. Aufgrund der Aktenlage ist zu schliessen, dass er aus weit überdurchschnittlich guten wirtschaftlichen Verhältnissen stammt (A24/16 F50: "Meine Mutter hat viele Ländereien von ihrem Vater geerbt. Es ist wirklich viel"). Auch dies trägt begünstigend dazu bei, dass er sich in Kabul allenfalls mit der finanziellen Unterstützung seiner Familie eine wirtschaftliche Existenz aufbauen kann. Insgesamt kann beim Beschwerdeführer im Falle einer Rückkehr nach Kabul mit guten Gründen von besonders begünstigenden Voraussetzungen im Sinne der Rechtsprechung ausgegangen werden. Aufgrund der Aktenlage sind keine medizinischen Gründe ersichtlich, die gegen den Vollzug einer Wegweisung sprechen könnten. Demnach erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 7.5

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der

Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 7.6

Die aktuellen Massnahmen im Zusammenhang mit der weltweiten Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit (Covid-19) sind aufgrund ihrer vorübergehenden Natur nicht geeignet, die obigen Schlussfolgerungen in Frage zu stellen. Würden diese im vorliegenden Fall den Vollzug der Wegweisung vorübergehend verzögern, so würde dieser zwangsläufig zu einem späteren, angemessenen Zeitpunkt erfolgen (vgl. Urteile der BVGer D-1557/2020 und D-1554/2020 vom 23. April 2020 E. 7.4, E-895/2020 vom 15. April 2020 E. 9.6).

E. 7.7

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten im Betrage von Fr. 750.- dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

E. 9.2

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG ist abzuweisen, da der Beschwerdeführer aufgrund seines Erwerbseinkommens, der verfügbaren finanziellen Mittel und in Anbetracht des Betrages der (gesamten) Kosten des Verfahrens nicht als prozessbedürftig zu bezeichnen ist.

E. 9.2.1

Gemäss dem Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung an das SEM vom 1. Februar 2021 - das der Beschwerdeführer dem Gericht in Kopie zukommen liess - arbeitet er seit dem 29. Oktober 2018 bei der (...), wurde am 16. Mai 2019 als Betriebsmitarbeiter festangestellt, ist seit dem 30. November 2018 von der Sozialhilfe unabhängig und bestreitet seinen Lebensunterhalt selbständig. Aufgrund der Aktenlage steht er in ungekündigtem Arbeitsverhältnis. Aus den vom Beschwerdeführer eingereichten Unterlagen ist von einem durchschnittlichen Netto-Monatsgehalt von Fr. 4884.- (inklusive Anteil 13. Monatslohn) auszugehen. Als ausgewiesene monatliche Abzüge macht er Miet-Kosten von Fr. 990.-, rund Fr. 400.- Krankenkassenbeiträge, Fr. 616.- Quellensteuern und sonstige Ausgaben von rund 100.- (Swisscom-Abo und Gemeindeabgaben) sowie Kosten von Fr. 280.- für den öffentlichen Verkehr geltend. Die vom Beschwerdeführer in Abzug gebrachten Kosten für auswärtige Verpflegung von Fr. 1'200.- (30x40) wären als erheblich überhöht zu erachten, sind jedoch ohnehin nicht belegt und finden demnach keine Berücksichtigung (vgl. etwa Urteil des BVGer D-592/2020 vom 18. März 2020 E. 8.1). In Rechnung zu stellen ist zudem ein Grundbetrag von Fr. 1'200.- plus 20%, ausmachend Fr.

1440.-.

E. 9.2.2

Daraus ergibt sich ein prozessualer Zwangsbedarf von Fr. 3826.-, dem ein relevantes Einkommen von Fr. 4884.- gegenübersteht, woraus ein monatlicher Überschuss von Fr. 1058.- resultiert. Dies ergibt wiederum einen jährlichen Überschuss von Fr. 12'696.-. Die unentgeltliche Prozessführung wird dann nicht zugesprochen, wenn der Überschuss ausreicht, die Verfahrens- und Anwaltskosten innerhalb eines Jahres zu tilgen (vgl. etwa Abschreibungsentscheid des BVGer C-328/2018 vom 21. November 2018 E. 3.5). Anwaltskosten wurden vorliegend nicht geltend gemacht und von einem kostspieligen Verfahren kann nicht ausgegangen werden. Bei Annahme eines vorliegend angemessenen Aufwandes der Rechtsvertretung von Fr. 1'200.- und der zu erhebenden Verfahrenskosten von Fr. 750.- ergeben sich Gesamtkosten für das Verfahren von Fr. 1'950.-. Eine Prozessbedürftigkeit des Beschwerdeführers ist damit nicht gegeben.

E. 9.3

Bei dieser Sachlage ist auch das Gesuch um Beiordnung eines amtlichen Rechtsbeistandes abzuweisen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.